

RS UVS Kärnten 1995/12/20 KUVS-612/6/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.12.1995

Rechtssatz

Füllt der Beschuldigte als Verantwortlicher eines Hotels für einen Stammgast den Meldezettel im vorhinein aus, kommt aber der Stammgast nicht und verbringt demnach auch die eingetragenen Nächte nicht im Hotel, ist der Beschuldigte von dem verwaltungsstrafrechtlichen Vorwurf der unvollständigen Eintragungen in den Gästebüchern exkulpiert, da nur derjenige zu melden ist, der in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at